

002695/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 05/12/08

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.12.2008  
SEK(2008) 2931

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

***Begleitdokument zum***

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und  
Elektronikgeräten**

(Neufassung)

**Zusammenfassung der Folgenabschätzung**

{KOM(2008) 809 endgültig}  
{SEK(2008) 2930}

## ZUSAMMENFASSUNG

### **BEGRÜNDUNG DER ÜBERARBEITUNG**

Die Richtlinie 2002/95/EG zielt darauf ab, die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu beschränken, um so zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zu einer umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten beizutragen. Die Überarbeitung der Richtlinie erfolgt vor allem aus zweierlei Gründen:

1. Die Kommission ist bestrebt, **bessere rechtliche Rahmenbedingungen** zu schaffen, die einfach, leicht verständlich, wirksam und durchsetzbar sind. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Unternehmen beeinflussen deren Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit, Zuwächse zu erzielen und Arbeitsplätze zu schaffen. Das Ziel einer besseren Rechtssetzung ist ein wichtiges Element der EU-Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze (Lissabon-Strategie). Die Richtlinie kann in Bezug auf ihre Durchführung, Durchsetzung und Kohärenz noch verbessert werden.
2. Gemäß der RoHS-Richtlinie überprüft die Kommission die Maßnahmen dieser Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung zweier weiterer Gerätekategorien (Kategorien 8 und 9: medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente) in den Geltungsbereich der Richtlinie sowie im Hinblick auf die Anpassung der Auflistung von Stoffen, die Beschränkungen unterliegen.

### **PROBLEMATIK UND ZIELE**

Die Verwirklichung der Ziele der RoHS-Richtlinie wird durch eine Reihe von Problemen erschwert und verteuert. Diese Probleme betreffen die Durchführung (uneinheitliche Auslegung von Begriffsbestimmungen und voneinander abweichende Anforderungen für den Nachweis der Produktkonformität), die Durchsetzung (suboptimale Marktüberwachung) sowie die wahrgenommene Nichtübereinstimmung mit anderen Gemeinschaftsvorschriften oder dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (potenzielle Verfahrensüberschneidungen mit REACH oder dem Rahmen für die umweltverträgliche Gestaltung energiebetriebener Produkte, erforderliche Ausweitung des Geltungsbereichs auf medizinische Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente).

Die Ziele der Überarbeitung lauten: bessere Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie, stärkere Kohärenz mit den verwandten gemeinschaftlichen Produktvorschriften, verbesserte Kostenwirksamkeit der Richtlinie und gesteigerter Nutzen für die Umwelt.

### **ÜBERARBEITUNGSVERFAHREN**

Es wurden zwei Konsultationen von Interessenträgern sowie mehrere Studien durchgeführt. Dabei ging es um die verschiedenen Themen der Überarbeitung sowie um die Politikoptionen im Rahmen jedes dieser Themen. Auf der Grundlage der Konsultationen und Studien wurden die nachstehenden Optionen erarbeitet.

### **OPTIONEN**

Die Optionen lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

1. Präzisierung und Vereinfachung der Richtlinie
2. Verbesserung der Durchsetzung auf nationaler Ebene
3. Anpassung der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Innerhalb jeder dieser Kategorien wurden mehrere Optionen geprüft, und für jede Option wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen.

## AUSGEWÄHLTE OPTIONEN

Zusammenfassend werden folgende Optionen empfohlen:

*Änderung im Rechtstext zwecks Präzisierung des Geltungsbereichs und der Begriffsbestimmungen*, insbesondere durch Erstellung einer verbindlichen, vom Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie unabhängigen Produktliste, die den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie vorgibt.

*Aufnahme aller im Legislativpaket „Produktvermarktung“ der EU bereits angewendeten einschlägigen Bestimmungen betreffend:*

- die nationalen Marktüberwachungsmaßnahmen;
- die Mechanismen für die Konformitätsbewertung des Produkts vor dessen Inverkehrbringen, basierend auf der Eigenerklärung des Herstellers;
- die Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen und der CE-Kennzeichnung.

*Anpassung des Mechanismus für Ausnahmeregelungen*, beispielsweise durch Einführung (Ausschussverfahren) einer Verpflichtung für die Antragsteller, vor Stellung eines Antrags Substitutionsprodukte zu prüfen, und Einführung zusätzlicher Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmeregelung.

*Stufenweise Einbeziehung von medizinischen Geräten sowie von Kontroll- und Überwachungsinstrumenten in den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie; keine Änderungen am Verzeichnis der Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen.*

## NUTZEN und KOSTEN

Es folgt ein Überblick über die Kosten und Nutzen dieser Optionen:

Für die tatsächlichen **Befolgungskosten für die Industrie** gibt es wenig Erfahrungswerte. Für die derzeit unter die RoHS-Richtlinie fallenden Produkte reichen die Schätzungen dieser Kosten von 1-4% des Umsatzes. Neuere Erhebungen ergeben durchschnittliche allgemeine Kosten im Zusammenhang mit RoHS von 1,9% des Umsatzes (vergangene Kosten und einmalige zukünftige Kosten).

Bei medizinischen Geräten sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumenten, die zum Teil nur in geringer Zahl hergestellt werden oder für kritische Verwendungszwecke eingesetzt werden und daher verschärften Prüf- und Zuverlässigkeitsanforderungen unterliegen, werden die jährlichen Befolgungskosten auf etwa 400-1600 Mio. EUR geschätzt; bei einigen komplexen Produkten wird sogar erklärt, dass die Befolgungskosten bis zu 7-10% (neues Produkt) oder 1-10% (Änderung eines bestehenden Produkts) betragen könnten. Ein großer Teil dieser Kosten ist auf die langen Entwicklungs-, Prüf- und Genehmigungszyklen für die komplexeren Produkte zurückzuführen. Aus diesem Grund wird eine **stufenweise Einbeziehung** vorgeschlagen, so dass die Konformitätsumstellung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und der bestehenden Produktsentwicklungszyklen erfolgen kann.

Die RoHS-Richtlinie sieht keine expliziten Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten und keine Verpflichtungen für die Hersteller zur Übermittlung von Informationen vor, und in den meisten Fällen haben die Mitgliedstaaten keine solchen rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene eingeführt. Das Verfahren für die Gewährung von Ausnahmeregelungen wird für Produkte mit kurzem Innovationszyklus als zu langwierig betrachtet. Die Harmonisierung der Anforderungen an den Inhalt der Anträge und die Präzisierung der Geltungsdauer von Ausnahmeregelungen wird **das Verfahren beschleunigen**, mehr Rechtssicherheit schaffen und den Verwaltungsaufwand für Behörden und Antragsteller gleichermaßen verringern.

Die Einführung harmonisierter, mit anderen produktbezogenen EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehender Vorschriften in Bezug auf den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, die Konformitätsbewertung von Produkten und die Marktüberwachung **schafft mehr Rechtssicherheit und reduziert damit den Verwaltungsaufwand**.

Die Durchführung der überarbeiteten Vorschriften könnte für die Mitgliedstaaten und die Hersteller anfänglich mit **zusätzlichem Verwaltungsaufwand** verbunden sein, je nachdem wie die Mitgliedstaaten derzeit für eine ordnungsgemäße Durchsetzung vorbereitet sind und wieweit die Hersteller angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Konformität der Produkte zu gewährleisten.

Die Kommissionsdienststellen rechnen insgesamt mit einem – wenngleich bescheidenen – Nettotonnen. Zudem ergeben die empfohlenen Optionen einen erheblichen kumulativen Effekt, indem sie die Richtlinie präzisieren, ihre Durchführung und Durchsetzung harmonisieren und damit zu einer besseren Rechtssetzung beitragen.

**Die Vorteile für die Umwelt dürften erheblich sein:** Mehrere Tonnen von nach der RoHS-Richtlinie verbotenen Schwermetallen (>1400 Tonnen Blei, rund 2,2 Tonnen Cadmium) werden in medizinischen Geräten sowie in Kontroll- und Überwachungsinstrumenten verwendet, die gewichtsmäßig 0,2-0,3% aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausmachen. Die Stoffe können durch eine unsachgemäße Abfallbewirtschaftung in die Umwelt gelangen (nur 49,7% aller medizinischen Altgeräte und 65,2% aller ausgemusterten Kontroll- und Überwachungsinstrumente werden getrennt gesammelt). Eine Beschränkung der Verwendung dieser Stoffe im Rahmen von RoHS wird mittel- bis langfristig dazu führen, dass diese Produkte und der entsprechende Abfall keine solchen Stoffe mehr enthalten. Weitergehende Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Einbeziehung dieser Gerätekategorien in den RoHS-Geltungsbereich selbst in Szenarien, die eine wesentlich höhere Recyclingrate zugrunde legen, bis zu einem gewissen Grad positiv auf die Umwelt auswirken wird.

Angesichts der Tatsache, dass den derzeitigen Kontrollen der Mitgliedstaaten zufolge bis zu 44 % aller kontrollierten Elektro- und Elektronikgeräte nicht völlig konform waren, dürften wirksame Marktüberwachungsmechanismen auf nationaler Ebene und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Entfernung nichtkonformer Geräte den Umweltnutzen der RoHS-Richtlinie erheblich steigern, indem die Anzahl nichtkonformer Produkte auf dem Markt weitestgehend verringert wird.

Was die Anpassung des Verzeichnisses der durch die RoHS-Richtlinie regulierten gefährlichen Stoffe anbelangt, so wurden in den Vorstudien einige in Frage kommende Stoffe ermittelt. Da jedoch keine ausreichenden Informationen über Substitutionsprodukte vorliegen und somit nicht deutlich ist, ob diese umweltverträglicher sind bzw. ob – in Fällen, in denen umweltverträglichere Alternativen vorhanden sind – die Ersetzungskosten in angemessenem Verhältnis zu den Umweltvorteilen stehen, **wird es für nicht zweckmäßig erachtet, die Aufnahme neuer gefährlicher Stoffe in den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie vorzuschlagen.**